

# Satzung des Fußball-Club Seeshaupt e.V.

Stand 02.11.2009

## Präambel

Der 1929 gegründete Fußball-Club Seeshaupt e.V. (FC-Seeshaupt e.V.) entwickelte sich in den Folgejahren durch die Bildung von Abteilungen anderer Sportarten immer mehr zu einem Spartenverein, der mit der Wahrnehmung der Interessen aller Abteilungen, belastet war.

Bereits vor Jahren bestanden Bestrebungen, diese Struktur zu verändern und auch die Sparte Fußball vom Hauptverein in eine gleichgestellte Abteilung zu überführen.

2008, mit der Entscheidung eines Neubaues eines Sportzentrums, entschied der Beirat des FC-Seeshaupt e.V., die Bestrebungen zur Umstrukturierung neu aufzunehmen und eine neue Satzung zu entwerfen. Diese Strukturänderung (gleichgestellte Abteilungen mit übergeordnetem Vereinsvorstand und Präsidium) tritt mit Annahme der Satzung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsstruktur

1. Der im Jahre 1929 in Seeshaupt gegründete Verein führt den Namen **"Fußball-Club Seeshaupt e.V."**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Seeshaupt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weilheim i.OB, Band III Nr. 168, eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und der zuständigen Fachverbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband bzw. zu dem jeweiligen Fachverband der betreffenden Abteilung, der das Mitglied angehört, vermittelt.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - der Abhaltung eines geordneten Sportbetriebes;
  - der Jugendförderung;
  - der sachgemäßen Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern;
  - der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, und sportlichen Veranstaltungen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung -auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG- ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Eine Vereinsmitgliedschaft erwirbt man durch eine Mitgliedschaft in einer Abteilung. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich.
3. Mitglied im Verein wird man durch schriftlichen Antrag an die jeweilige Abteilungsleitung, der das Mitglied angehören will. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilung, bzw. die jeweilige Abteilungsleitung.  
Die Aufnahme kann ohne die Angabe von Gründen verweigert werden. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Aufnahmen und Austritte werden schriftlich bestätigt.
4. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend das Präsidium.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Abteilungsleitung durch das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit (2/3) bestätigt.
6. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
7. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Vertretung ist unzulässig.

## § 6 Beendigung / Kündigung der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der der Abteilungsleitung gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt aus der Abteilung ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Der Austritt aus allen Abteilungen hat den Austritt aus dem Verein zur Folge.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## § 7 Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann durch die Abteilungsleitung, der das Mitglied angehört, mit Zweidrittelmehrheit (2/3) aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird wirksam, wenn das Präsidium den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit (2/3) bestätigt.

Ein Mitglied kann aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung bzw. gegen Vereinsordnungen oder Anordnungen der Vereinsorgane schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Zur Antragstellung ist jedes Mitglied der Abteilung und jedes Mitglied des Präsidiums berechtigt.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein vereinsinternes Anfechtungsverfahren findet nicht statt. Der Betroffene kann den Beschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen der Abteilung gebieten, kann das Präsidium den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Mit dem Ausschluss aus der Abteilung endet die Mitgliedschaft in der Abteilung sowie jegliches Amt, das der Betroffene in der Abteilung innehat. Mit Ausschluss aus allen Abteilungen, der das Mitglied angehört, endet die Mitgliedschaft im Verein sowie jegliches Amt, das der Betroffene im Verein innehat.

2. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung, die den Ausschluss verfügt hat.

## § 8 Vereinsstrafen

Ein Mitglied kann von der Abteilungsleitung bei Vorliegen einer nach § 7 Ziff. 1 für den Abteilungsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:

- a) Verweis;
- b) Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von € 100,- ;
- c) Ausschluss für längstens 1 Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen der Abteilung oder der Verbände, welche die Abteilung angehört;
- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens 1 Jahr für alle von der Abteilung betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

Das Mitglied ist vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme anzuhören.

## § 9 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Aufnahmegebühren können erhoben werden.
2. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Minderjährige Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Umlage befreit.
3. Bei Bedarf einer Abteilung können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit maximal 16 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen Ablösebetrag, beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das 3-fache des Jahresbeitrages nicht überschreiten. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste / der Zahlung der Umlage befreit.
4. Die Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstigen Leistungen / des Ablösebetrags gemäß § 9 Ziff. 1-3 erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 9 Ziff. 1 und / oder die Umlage nach § 9 Ziff. 2 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Abteilungsleitung.
5. Die Mitgliedsbeiträge gemäß § 9 Ziff. 1 werden zwischen den Abteilungen und dem Gesamtverein aufgeteilt. Der Aufteilungsschlüssel wird vom Präsidium mit Zweidrittelmehrheit (2/3) festgelegt, wobei hierbei die Mitgliederzahlen der Abteilungen (Stichtag 31.03. eines Jahres) zu berücksichtigen sind.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: *(siehe Grafik Anlage 1, Vereinsstruktur)*

- Die Mitgliederversammlung des Vereins
- Der Vereinsvorstand
- Das Präsidium (Vereinsvorstand und Abteilungsleiter)
- Die Mitgliederversammlung der Abteilungen
- Abteilungsleitung

## § 11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Der Vereinsvorstand (gemäß Ziffer 1) wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt werden kann jedes Mitglied einer Abteilung mit vollendetem 18. Lebensjahr.

Der Vereinsvorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ein Mitglied des Vereinsvorstandes kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Präsidium für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Vereinsmitgliederversammlung hinzu zu wählen. Auf der Vereinsmitgliederversammlung wird dann ein neuer Vorstand gewählt.

Kann durch die Vereinsmitgliederversammlung des Vereins kein rechtsfähiger Vereinsvorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

4. Wiederwahl ist möglich.

5. Unterschiedliche Ämter im Vorstand und in den Abteilungen können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Präsidium nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Vereinsmitgliederversammlung. Insbesondere können Mitglieder des Vereinsvorstandes kein weiteres Amt in einem Organ des Vereins, wie Abteilungsleitung, wahrnehmen.
6. Der Vereinsvorstand hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - Vorbereitung und Durchführung von Präsidiumssitzungen;
  - Einberufung und Organisation der Mitgliederversammlung des Vereins;
  - Beauftragung der Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen;
  - Ausübung von Außenkontakten zu Verbänden und Organisationen;
  - Regelung von Versicherungsangelegenheiten;
  - Regelung von Vertragsangelegenheiten;
  - Regelung von Spendenangelegenheiten;
  - sonstige Geschäftsangelegenheiten innerhalb und außerhalb des Vereins.
7. Der 2. Vorsitzende verwaltet die Kasse des Vorstandes und vertritt die finanziellen Gesamtinteressen des Vereins. Die Abteilungskassiere sind verpflichtet, ihm zuzuarbeiten und Rechenschaft abzulegen.
8. Weitere Aufgaben des Vereinsvorstandes beschließt das Präsidium.

## § 12 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - dem 1. Vorsitzenden des Vereins
  - dem 2. Vorsitzenden des Vereins
  - den Abteilungsleitern
2. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere :
  - Neugründung von Abteilungen;
  - Bestätigung einer Abteilungsauflösung;
  - Kassenverwaltung;
  - Bestätigung eines Mitgliederausschlusses;
  - Finanzentscheidungen gemäß Satzung.
3. Das Präsidium entscheidet mit Zweidrittelmehrheit (2/3). Im Innenverhältnis gilt, dass das Präsidium zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 50.000,- für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahreswert von mehr als € 50.000,- der vorherigen Zustimmung durch die Vereinsmitgliederversammlung bedarf. In einem begründeten Dringlichkeitsfall kann -mit Ausnahmen von Verfügungen über bzw. Belastungen von Grundstücken- das Präsidium auch ohne Mehrheitsbeschluss der Vereinsmitgliederversammlung entscheiden und informiert die Vereinsmitgliederversammlung nachträglich. Im Übrigen gibt sich das Präsidium eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
4. Das Präsidium tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf. Wenn ein Drittel seiner Mitglieder eine außerordentliche Präsidiumssitzung beantragt, hat die Sitzung in einer Frist von 2 Wochen stattzufinden. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

## § 13 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen des Vereins finden einmal im Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel (1/5) der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vereinsvorstand beantragt wird. Sie hat binnen einer Frist von 4 Wochen stattzufinden.
3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung des Vereins erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vereinsvorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die Einberufung kann auch

durch die Veröffentlichung in der Tageszeitung des Münchner Merkurs, Ausgabe „Weilheimer Tagblatt“, erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit (2/3). Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert eine Dreiviertelmehrheit (3/4) jeweils der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Fünftel (1/5) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
  - Entgegennahme des Kassenberichtes;
  - Entlastung des Vereinsvorstandes;
  - Wahl / Abberufung des Vereinsvorstandes;
  - Wahl der beiden Kassenprüfer;
  - Beschlussfassung bei Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins;
  - Beschlussfassung bei Ausgaben über € 50.000,- ;
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
9. Für die Mitgliederversammlung der Abteilungen gelten die Ziffern 1 bis 7 entsprechend. Weiteres regelt die Abteilungsordnung.

## § 14 Wahlen, Wählbarkeit

1. Der Vereinsvorstand wird für 3 Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand einen Protokollführer.

Vor einer Neuwahl soll in der Regel ein Beschluss über die Entlastung des amtierenden Vereinsvorstandes erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand leitet die Neuwahlen.
3. Die Übergabe der Amtsgeschäfte und der Unterlagen erfolgt innerhalb von 2 Wochen.
4. Wählbar ist jedes Mitglied einer Abteilung mit vollendetem 18. Lebensjahr.
5. Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Ein Mitglied besitzt in der Vereinsmitgliederversammlung nur eine Stimme, auch wenn es mehreren Abteilungen angehört.
6. Für die Abteilungen gelten die Ziffern 1 bis 5 entsprechend. Weiteres regelt die Abteilungsordnung.

## § 15 Abteilungen

1. Zum Zeitpunkt der Satzungsverabschiedung bestehen folgende Abteilungen:

- Fußball	Gründungsdatum 1929
- Kegeln	Gründungsdatum 1964
- Segeln	Gründungsdatum 1968
- Tennis	Gründungsdatum 1960
- Turnen	Gründungsdatum 1963

Bei Bedarf können für weitere im Verein betriebene Sportarten neue Abteilungen mit Beschluss des Präsidiums gebildet werden.

2. Den Abteilungen steht das Recht zu, ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln. Abteilungen sind keine selbständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen vertreten den Verein in Belangen ihrer Fachsportart gegenüber den Dachverbänden und Organisationen. Näheres regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

3. Die Organe der Abteilungen sind:

- Abteilungsversammlung
- Abteilungsleitung

Die Zusammensetzung der Abteilungsleitung regelt die Abteilungsordnung.

4. Als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB sind die Abteilungsleiter berechtigt, den Verein im Außenverhältnis in den Angelegenheiten der Abteilung gemäß vorstehender Ziffer 2 zu vertreten. Die Abteilungsleiter sind auf Verlangen des Vereinsvorstandes zur Berichterstattung verpflichtet.

5. Die Auflösung einer Abteilung erfolgt durch Beschluss der Abteilungsversammlung. Der Beschluss wird erst mit Bestätigung des Präsidiums wirksam. § 20 Ziff. 1 gilt sinngemäß.

## **§16 Kassengeschäfte**

1. Die Abteilungen führen eigenständige Kassen. Verantwortlich nach außen, auch für die Abteilungskassen, ist der Vereinsvorstand. Die Kassiere der Abteilungen verwalten die Abteilungskassen in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung.

2. Über Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall, bzw. bei Dauerschuldverhältnissen deren Jahresgeschäftswert € 5.000,- übersteigen, entscheidet das Präsidium. Alle anderen Geschäfte werden durch die Abteilungsleitung entschieden. Dies gilt nicht für Verfügungen über Grundstücke bzw. für Belastungen von Grundstücken. Insoweit ist allein die Mitgliederversammlung zuständig.

3. Die Art der Buchführung und Rechnungslegung wird durch Präsidiumsbeschluss festgelegt.

4. Die Abteilungen können - soweit die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird - Rücklagen bilden, die nur für abteilungsinterne Belange verfügbar sind. Bei Feststellung eines finanziellen Notstandes in einer Abteilung kann das Präsidium über die Rücklagen der Abteilungen unter besonderen Voraussetzungen verfügen. Der Notstand der Abteilung muss existenzbedrohenden Umfang haben und andere Möglichkeiten der Finanzierung nicht mehr ermöglichen.

Im Falle einer Feststellung eines Notstandes einer Abteilung kann das Präsidium mit zweidrittel Stimmenmehrheit (2/3) über die Rücklagen der Abteilungen verfügen. Die gleichmäßige Verteilung der finanziellen Last über alle Abteilungen mit Rücklagen ist Voraussetzung. Nach finanzieller Erholung der Abteilung sind finanzielle Hilfen an die Geber zurückzuzahlen.

## **§ 17 Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte der Abteilungen und des Vereinsvorstandes auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis zu den Abteilungskassen und des Vorstandsbudgets ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Vereinsmitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen drei Viertel (3/4) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung wegen der Anzahl der erschienenen Mitglieder nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Vereinsmitgliederversammlung einzuberufen. Eine Be-

schlussfassung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Vereinsmitgliederversammlung werden Liquidatoren bestellt, die dann die Auflösung des Vereins vollziehen.

2. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Seeshaupt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## § 19 Datenschutz

1. Der Verein / die Abteilungen erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein).
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Erhebung
  - Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung)
  - NutzungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins / Abteilungen zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung;
  - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit;
  - Löschung oder Sperrung seiner Daten nach Austritt oder wenn die Speicherung seiner Daten unzulässig war.

## § 20 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 20. November 2009 in Seeshaupt beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister, frühestens zum 26. März 2010, in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Seeshaupt, den 21. November 2009

Vorname und Zuname mit Unterschrift des Versammlungsleiters und Protokollführers des Fußball-Club Seeshaupt e.V. zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

---

Fritz Stuffer  
(1. Vorstand FC-Seeshaupt e.V.)

---

Thomas Feigl  
(Protokollführer)